

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-58132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-58132)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Freitag, den 1. März 1850.

N^o. 18.

T r o s t !

Deutscher Mann, verzage nicht!
Ja was auch die Welt jetzt spricht,
Und was auch der Preuße wagt,
Zimmer bleibe unverzagt!

Deutscher Mann, verzage nicht!
Ehrlichkeit hat groß Gewicht,
Kommt dir auch kein Ordensstern,
Flitterband entbehrest du gern.

Deutscher Mann, verzage nicht!
Noch hält Gott der Herr Gericht,
Sieh', das bleibt in Ewigkeit,
Das in Erfurt kurze Zeit.

Deutscher Mann, verzage nicht!
Denn auf Nacht folgt wieder Licht;
Bau' allein nur auf Vernunft,
Schnell vergeht die Heuchler-Zunft.

Deutscher Mann, verzage nicht!
Hoffe nur mit Zuversicht,
Stets auf Deutschlands Morgenroth,
Endlich schwindet Sorg' und Noth.

Deutscher Mann, verzage nicht!
Hüte dich vor Geistesgicht,
Diese kommt dir wohl geschwind,
Drehst du dich mit jedem Wind'.

Deutscher Mann, verzage nicht!
Täglich lies ein gut Gedicht,
Trink' dazu vom besten Most,
Dies bewahrt vor Geistesrost.

Deutscher Mann, verzage nicht!
Horch! wie in der dunkeln Schicht'

Leise sich der Volksgeist rührt,
Sprich, o Freund, hast du's gespürt?

Deutscher Mann, verzage nicht
Ob dem falschen Dämmerlicht,
Das in Blättern zierlich glimmt
Und das Volk für Preußen stimmt!

Deutscher Mann, verzage nicht!
Hoffe noch ein Jahr auf Sicht;
Selbst der Michel über Nacht
Ist wohl plötzlich dann erwacht.

Deutscher Mann, verzage nicht!
Siehe wie durch Wolken bricht:
Deutschlands Glück und Deutschlands Ehr',
Nun, o Freund, so klag' nicht mehr.

J. W.

Auch von einem Beamten eingesandt.

Den „Neuen Blättern“ sind von einem Beamten Bemerkungen eingesandt, vermeintlich durch die Verfügung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1850, wirklich aber wohl, wenigstens zunächst, veranlaßt durch den gutmüthigen Traum der „Neuen Blätter“, daß nach dem Ministerialrescript vom 29. Jan. die Administrativ-Beamten im amtlichen und bürgerlichen Leben gar nicht antiministeriell, im Landtage aber nur hübsch artig reden dürfen, die Richter durch das Rescript gar nicht getroffen werden, und den Lehrern nur ihre moralische Pflicht gegen das Staatsministerium an's Herz gelegt werde.

Die „Neuen Blätter“ haben kein Wort der Entgegnung. Natürlich, das würde oppositionell, also inconstitutionell scheinen. Wir aber haben einen andern Begriff von Constitutionalismus: wir verbinden damit

wesentlich das Recht und die Pflicht freier Meinungsäußerung, daher hier einige Gegenbemerkungen.

Es heißt in jenen beamtlichen Bemerkungen:

„Auf die Staatsdiener, welche so wesentliche Organe der Staatsgewalt bilden, muß die verantwortliche Behörde“ (Staatsministerium nämlich), „wenn sie ihrer verantwortlichen Stellung genügen soll, sich stets verlassen können. Mangelt es hieran, so müssen solche Staatsdiener entfernt und durch zuverlässige ersetzt werden.“

Güten Sie sich, Herr Beamter, daß auch Sie nicht entsetzt werden. Sie behaupten nämlich im Vorstehenden: die Staatsdiener müssen die blinden Organe des Ministeriums sein. Nun fragen wir Sie: Wer hat das Staatsgrundgesetz vereinbart? Wer hat in demselben den Beamten das Recht gegeben, als Abgeordnete sich wählen zu lassen? Wer hat den Beamten die Pflicht auferlegt, auf dem Landtage lediglich nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung zu handeln? Wer hat Jedem das Recht gegeben, seine Meinung frei zu äußern? Wer hat den Staatsbeamten als besondere Dienstpflicht auferlegt, das Beste des Staats äußerstem Vermögen nach zu fördern? — Die Staatsregierung! — Und Sie erlauben sich, öffentlich das Gegentheil zu lehren? Ist das nicht auch Opposition, und eine höchst strafwürdige? — Ei, bewahre! — daß damals andere Minister gewesen und die jetzigen das damals Gesegte nicht angehe, nein, darauf wollen Sie sich nicht berufen, auch nicht darauf, daß jenes revolutionärer Unfug sei, der allmählich ausgerottet werden müsse; Sie haben bessere Gründe, grundprincipiell-constitutionelle! Nach dem constitutionellen Grundprincip nämlich darf ein zuverlässiger Staatsdiener nur eine Meinung in politischen Dingen haben, die der Minister, und diese muß er nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung überall frei aussprechen und betätigen. Nicht wahr? Und diese unvergleichliche Märgerrungenschaft bezieht sich denn auch auf den Richterstand. Man höre den Herrn Beamten:

„Bei dem Mangel einer Dienstordnung und der Geltung der Verordnung vom 4. August (23. Juli) 1841 konnte die Verfügung des Staatsministeriums keinen Unterschied zwischen Verwaltungs- und Justiz-Beamten aufstellen. Eine unparteiische Rechtslege fordert eine unabhängige Stellung der Richter von der vollziehenden Gewalt, aber auch, daß dieselben, wenn sie ihr Amt mit Achtung und Vertrauen ausüben (!) sollen, allem Parteiwesen fremd bleiben.“

Diese Verordnung vom 23. Juli 1841 schreibt nun nicht mehr und nicht weniger vor, als das Folgende:

§. 1. „Außer den zur Untersuchung und Beurtheilung der Gerichte verwiesenen Straffällen der Dienstentlassung und Suspension kann jeder Civilstaatsdiener mittelbarer, wie unmittelbarer, des Dienstes mit Verlust des Dienststranges und Inhalts entlassen oder mit zeitlicher Entziehung des Inhalts suspendirt werden, wenn er sich durch Anseß, Ungeschicklichkeit, Unverträglichkeit **und dergleichen** zu dem ihm anvertrauten Amte unbrauchbar erweist oder durch seine Handlungen die zu Ausübung desselben nöthige Achtung und das Vertrauen einbüßt“ (richtiger mit unserm Beamten: wenn er sein Amt nicht mit Achtung und Vertrauen ausübt), oder sich dergestalt beträgt, daß seine Beibehaltung mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich ist.

§. 2. Ob ein solcher Fall vorliegt, hat ein besonderes Dienstgericht zu untersuchen.

§. 3. Das Dienstgericht soll aus 5 Mitgliedern bestehen und zwar aus den Mitgliedern unsers Staats- und Cabinets-Ministeriums (mit Ausnahme desjenigen, welches den Vortrag in Dienstsachen bei uns hat) mit Beitreterung der Vorstände des Vorappellationsgerichts u. — das Protocoll führt einer der Cabinetssecretäre.

§. 5. Die Stimmen im Dienstgerichte sollen lediglich nach gewissenhafter aus den Acten geschöpfter Ueberzeugung abgegeben und ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.“

Vergegenwärtigen wir uns jetzt noch jenes grundprincipiell-constitutionelle Dogma: Das Ministerium muß sich auf die Staatsdiener stets verlassen können; so hätten wir das Glaubensbekenntniß unsers stets Zuverlässigen:

Alle Staatsdiener, namentlich auch alle Richter, die Opposition gegen das Staatsministerium machen, können und müssen von Rechtswegen ohne Pension entlassen werden!

Ist es nicht tief zu beklagen, daß ein Beamter dergleichen öffentlich ausspricht? — ausspricht gar vermeintlich im Sinne und Interesse des Staatsministeriums?!

Aus dem constitutionellen Grundprincip soll, wie gesagt, folgen, daß alle Staatsdiener, auf welche das Staatsministerium sich nicht stets verlassen kann, entsetzt werden müssen. Hiervon kommt selbstredend nicht in Betracht, daß die Staatsregierung vertragmäßig zum Gesetze erhob:

„Art. 122 des St.-G.-Gesetzes: Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte ent-

fernt, oder an Rang und Inhalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte zu fassen.

Art. 123 daselbst: Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 124 daselbst: — Nach Ablauf von drei Jahren wird ihm („nämlich jedem Staatsbeamten, Richter ausgenommen“) auf sein Ansuchen die definitive Anstellung bewilligt. —

Art. 125 daselbst: Im Verwaltungsweg findet die Entlassung solcher definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehalts statt.

Art. 126 daselbst: Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes — näher geordnet werden.

— das Gesetz hat insbesondere auch — ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erwiesen haben. —

Die denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 23. Juli 1841 soll aufgehoben und das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werden.“

Ist nicht, fragen wir, durch diese gesetzlichen Bestimmungen die Verordnung vom 23. Juli 1841 in ihren wesentlichen Bestandtheilen aufgehoben und deutlich genug als mit der Stellung der Staatsdiener auch im constitutionellen Staate unverträglich charakterisirt? Kann künftig von den empfohlenen administrativen Absetzungen die Rede sein, so lange unser Staatsgrundgesetz in Anwendung ist, wenigstens ohne das Land durch einen Pensionsetat zu erdrücken? — Und welche Beamte werden zur Absetzung denunciirt? Auf die sich das Ministerium nicht stets verlassen kann? Namentlich auch Richter, auf die sich das Ministerium nicht stets verlassen kann. Verlassen zum Zwecke der Durchführung der vom Staatsministerium als zweckmäßig anerkannten Grundsätze!

Merkt euch dies, ihr, die ihr in administrativen Anlässen euer Heil zunächst von einer ehrenhaften, kräftigen Vertretung durch eure Beamten zu erwarten

habt, die ihr euer verletztes Recht, auch gegen die Staatsregierung, den Entscheidungen der Gerichte anvertrauen müßt, ihr, angeklagt vom Staatsanwalte vielleicht eines Verbrechens gegen den Staat, deren Wohl und Wehe von der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit oft eines einzigen Richters abhängt! — Merkt es Euch namentlich, Volksvertreter, denen das erforderliche Gesetz über die Rechte und Verhältnisse des Staatsdienstes zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden wird. — Man lasse sich auch dadurch nicht irren, daß die fraglichen Bemerkungen ja nur die Ansicht eines einzelnen Beamten sind, denn wie dieser eine acht-gründig-prinzipiell constitutionelle, stets zuverlässige Beamte, so können mehrere denken, und Ministerien sind veränderlich: daher gesetzliche Garantien!

Die Aeußerung jenes Beamten:

„Es ist tief zu beklagen, daß die Gegenwart hier es mit Nothwendigkeit fordert, den Beamten jene Grundsätze in Erinnerung zu bringen. —“

Zur gedeihlichen Entwicklung unserer innern Zustände ist es dringend wünschenswerth, daß eine unbedingte Opposition der Staatsdiener gegen die Regierung vermieden werde.“

Solche Aeußerung enthält eine feige Verläumdung des Staatsdienerstandes. Verrechnet aber hat sich jener stets Zuverlässige ohne Zweifel, wenigstens haben wir das Vertrauen zu dem Staatsministerium, wenn er sich selbst zu empfehlen sucht durch die patriotische Mahnung:

„eine Nichtbeachtung jenes Grundsatzes (des Absetzens nach Zweckmäßigkeit) in der gegenwärtigen bewegten Zeit wird die Garantie, welche in der Verantwortlichkeit des Ministeriums liegt, vernichten und unselige Zustände für unser Land zur Folge haben.“

Die Behauptung selbst verdient keine Widerlegung. Nicht oft genug vielmehr kann es wiederholt werden, daß jede bewusste Opposition von Seiten eines Staatsbeamten gegen das Ministerium ein mehr oder weniger großes persönliches Opfer ist. Denn die Vergänglichkeit der Volksgunst kennt Jeder, der eine beachtungswerthe Opposition machen kann, der Stillstand, ja der Rückschritt in der Entwicklung der Märzsaat des Jahres 1848 liegt offen ihm vor Augen und er weiß, daß er stets dem Einflusse, wir wollen nicht sagen, möglicher Mache, aber doch menschlicher Erinnerung unterworfen bleibt. Nur Bornirtheit oder Perfidie ist daher im Stande, die völkischen Bestrebungen der Staatsbeamten im Landtage gegen das Staatsministerium als einen böswilligen Kampf um uns gegen persönliche Interessen darzustellen. Nicht immer freilich mag diese Opposition zu billigen sein; Irrthum und übertriebene, verderbliche Consequenz-

macherei wird nicht immer geläugnet werden können; aber, nichts weniger dürfen wir bezweifeln, als — ehrliche Ueberzeugung! Ein solcher Kampf muß, wenn auch vorübergehend nicht ohne Noth, endlich zum Guten führen.

Die Predigerwahl in Alvens

hat auch im zweiten Scrutinium (24. d. M.) kein Resultat geliefert, 8 Stimmen haben an der gesetzlich erforderlichen $\frac{3}{4}$ Majorität gefehlt. Sowohl im ersten als zweiten Wahltermine wurden 113 Stimmzettel abgegeben, von denen das erstemal 69 auf den Hülfsprediger Hellweg zu Berne, und die andern 44 auf Hülfsprediger Eckardt zu Alvens lauteten; bei der zweiten Wahl dagegen erhielt Hellweg 77, Eckardt 36 Stimmen. Die Gemeinde Alvens hat demnach auch ihr schönes Wahlrecht unbenutzt gelassen, was um so mehr zu bedauern ist, als ihr die Gelegenheit geboten wurde, in dem Hrn. Hellweg sich einen in jeder Hinsicht ausgezeichneten Pfarrer zu sichern. Die 36 Alvenser haben eine große Verantwortung übernommen, indem sie ihre Gemeindeglieder hinderten, einen Mann wie Hellweg zu sich heranzuziehen. Hoffentlich setzt der Oberkirchenrath einen energischen Pfarrer nach Alvens, was um so nöthiger, da die Moralität in Alvens durch den unmoralischen Kirchspielsvogt aufs höchste gefährdet wird.

Landtag.

In der Sitzung vom 26. Febr. waren wieder 10 Proteste mit 450 Unterschriften gegen die Erfurter Wahlen eingegangen (1 aus Gisketh mit 27 Unterschriften, 1 aus Delmenhorst mit 28 Unterschr., 1 aus der Landgemeinde Oldenburg mit 28 Unterschr., und 7 aus dem Kirchspiel Esfen mit 367 Unterschr.). Ferner ein Protest aus Gisketh mit 30 Unterschr. gegen die Abänderung des Wahlgesetzes vom 17. Decbr. v. J. — Auch war eine Beschwerde des Bauinspectors Granel in Birkenfeld eingegangen wegen einer, wie der Beschwerdeführer sagt, von dem Ministerium Schloiser gegen ihn verübten gesegwidrigen Dienstentlassung. — Alles an die betr. Commissionen.

Die in voriger Nummer erwähnte Antwort-Adresse an den Großherzog wurde im Entwurf vom Abg. Wisbel verlesen und ohne Debatte einstimmig angenommen. Wir lassen auch diese Adresse wegen Mangel an Raum, und weil sie bereits alle Blätter durchlaufen, nicht abdrucken, bemerken jedoch, daß dieselbe nach unserer Ansicht nicht allein gemäßig, sondern sehr gemäßig und verjöhnlich gehalten ist. Mehr kann die Staatsregierung nicht erwarten. — Und dennoch, sollte man denken, ist es nicht so ganz geheuer mit dieser Adresse, wenigstens quälen sich die „Neuen Blätter“ — denen freilich so leicht nicht etwas recht zu machen ist — ab, etwas herauszudisteln und zu mäkeln. Mit verbissenem Grimm, wie immer, zerlegen sie dieselbe, und da sie nicht so recht Neue-Blätter-Futter herausfinden, und dadurch, nach gewohnter Weise, den Demokraten Schimpf und Schande anhängen können, setzen sie sich wieder mal aufs hohe Pferd, um, weil sie nicht anders können,

durch ein zähneknirschendes Lächeln dem Landtage einigermaßen ihre Zufriedenheit auszudrücken, indem sie huldreich die Miene annehmen, als sei die Adresse an sie und Niemand anders gerichtet; ja sie danken fogar am Schlusse dem Landtage für den Entschluß über die Adresse. Und gerade deshalb glauben wir, muß für sie etwas Absonderliches in der Adresse liegen, denn der Dank der Neuen Blätter kommt uns vor wie jenes Geschenk der Griechen vor Troja, vor dessen Annahme Laokoon die Trojaner warnt und ihnen zuruft:

— — — Trojaner, trauet nicht!

Die Griechen fürchte ich, und doppelt, wenn sie schenken.“

Wir haben zwar die Griechen nicht zu fürchten, aber wir trauen den Kriechern nicht, und deshalb, sagen wir, glauben wir auch, daß von dem Dank der Neuen Blätter sich Niemand etwas Ehrliches und Gutes zu versehen hat.

Die Adresse wurde heute, am 27., dem Großherzog durch den Präsidenten Kitz und die Abgeordneten Bargmann, Görlich, Luerßen, Lüken, Meyer, Rössener, Strodtzoff, Böckers und Wehage überbracht.

In der Sitzung vom 27. zeigte der Präsident an, daß die aus den oben erwähnten 10 Mitgliedern des Landtags bestehende Deputation zur Ueberreichung der beschlossenen Adresse bereits heute sich ihres Auftrages habe entledigen können, und daß Se. k. Hoh. der Großherzog die Adresse huldreich entgegengenommen habe.

Sodann wurde auf Antrag des Ausschusses einstimmig beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Gesetzesvorlage wegen Austritt der Militärpersonen von Offiziersrang in entsprechender Weise auch auf die Unteroffiziere auszudehnen. — Der Minister Major Römer hatte sich beschränkt, auf die vom Ausschuss vorgebrachten Gründe nur zu erwidern: daß die Staatsregierung den Beschluß des Landtags erst abwarten und dann Antwort ertheilen wolle.

Kirchliches.

Vom 22. bis 28. Febr. sind in der Oldenb. Gemeinde:

I. Copulirt: 8) Steuermann Hermann Anton Georg Kayser und Helene Wilhelmine Dufen, Stau.

II. Gestauft: 59) Helene Louise Catharine Schmeyer, Donnerstwee. 60) Catharine Wäbe Margarethe Köben, Gghorn. 61) Catharine Elisabeth Friederike von Barel, Bloherfeld. 62) Julius August Daniel Ritterhoff, Oldenburg. 63) Carl Friedrich Wilhelm Suhr, Heil. Geistthor.

III. Beerdigt: 33) Gerhard Mohrmann, Gghorn, 13 J. 11 M. 34) Wilhelmine Charlotte Johanne Kröger, Oldenburg, 3 J. 5 M. 35) Anna Margarethe Louise Heinemann geb. Cordemann, Haarenthor, 69 J. 36) Kappenmacher Johann Hinrich Wäbe, Heil. Geistthor, 57 J. 1 M. 37) Johann Christian Schildt, Haarenthor, 67 J. 38) Steuereinknehmer Conrad Friedrich Boydsen, Oldenburg. 39) Ein todt gebornes Mädchen, Oldenburg. 60) Lohgerbergell Lorenz Reichard, aus Wacha an der Werra, 50 J.

Sonntag, den 3. März, predigen in der Lambertikirche:

Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: „Hosprediger Wallroth. „ 9 1/2 „
Nachm.-Pred.: „ Kirchenrath Clausen. „ 2 „

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorauszahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Dienstag, den 5. März 1850.

N^o 19.

Die Adresse.

Motto: Erkläre mir, o Derindur,
diesen Zwiespalt der Natur.

Nachdem die Mehrheit des jetzigen Landtags den Beschluß durchgesetzt hatte, in Erwiderung auf die Eröffnungsrede eine Adresse an den Großherzog zu erlassen, da machten sich wieder von einer gewissen Seite her in vollem Maße die alten beliebten Redensarten breit, wie Zeit und Geld unnützlich wieder verschwendet werde, nur damit es den Führern der Opposition an Gelegenheit, Oldenburg als Großstaat aufzuführen, an Adreßdebatten, Principienkämpfen und schönen Reden nicht mangle. Wir theilten diese Ansicht nicht, denn wir erwarteten von der beabsichtigten Adresse mehr, als eine leidige Formalität und bloßes Vorigeklingel; wir glaubten in ihr ein wohlberednetes Parteimanoeuvre zu erkennen, dessen Berechtigung freilich auf der Kammertribüne sich nicht wohl aus einander setzen ließ und die darum auch tiefer zu suchen war, als in den officiellen Gründen und Reden der Antragsteller im Landtag.

Der allgemeine Landtag war zwei Mal kurz nach einander wegen seiner Beschlüsse in der deutschen Frage aufgelöst worden; die Stimme des Landes hatte sich durch die dritten Wahlen für die Opposition der ersten beiden Landtage erklärt, so daß dieselbe, früher nur in einer geringen Majorität, jetzt durch eine bedeutende Mehrheit den dritten allgemeinen Landtag beherrscht. Unterdessen war ihre Stellung zu der Regierung noch schroffer geworden als zuvor; außer der deutschen Frage existirte jetzt noch ein zweiter Zankapfel, die einseitige Veränderung des Wahlgesetzes durch die Verordnung vom 17. Decbr. v. J. — Auch in Betreff der deutschen Frage war das Ministerium eines Theils, indem es in Verfolgung des einseitig geschlossenen Anschluß-Vertrags einseitig die Wahlen fürs Erfurter Parlament ausschrieb,

weiter fortgeschritten, und die Führer der Opposition hatten andertheils durch ihre Betheiligung an der Landesversammlung, an der Wahlverweigerung wie an den bekannten beiden Protesten, sich in eine Lage versetzt, in welcher, wenn sie nicht aller Konsequenz entsagen wollen, eine Versöhnung und Ausgleichung zwischen ihnen und dem Ministerium in das Bereich der politischen Unmöglichkeiten gehört. Auch das Vorspiel in den vorläufigen Sitzungen, gelegentlich des Wibel'schen Vorbehalts bei der Wahllegitimation, bot eben nicht viel Tröstliches für die Versöhnungsaussichten; eine abermalige Auflösung des Landtags war gar nicht so sehr unwahrscheinlich.

Unter solchen Umständen konnte die Erlassung einer Antwortadresse der Opposition in vieler Hinsicht gelegen sein. Das Ministerium hatte schon mehr Male Gelegenheit genommen, sich in officiellen Acten (in seinem Programm, in den Eröffnungsreden) in kurzer Zusammenfassung über die allgemeine Lage des Landes auszusprechen; die Mehrheit des Landtags mochte nun auch ihrerseits mit Eifer die sich darbietende Gelegenheit ergreifen, in einer Adresse, nicht allein dem Fürsten, sondern auch dem Volke gegenüber, ihre Ansichten und Wünsche über die jetzigen Zustände unseres Staates niederzulegen. Sie mochte das um so mehr thun, als sie bis jetzt, durch die wiederholten Auflösungen, noch keine Gelegenheit gehabt hatte, sich eingreifender über unsere inneren Landeszustände, besonders über unsere Finanzen zu erklären, und sie auch diesmal vielleicht nicht dazu gelangen konnte, zumal da das Volk einer Erklärung seiner Vertreter darüber, die es in so kritischen Zeiten mit so viel Vertrauen zum dritten Male wieder erwählt hatte, mit Sehnsucht entgegen sah. Dazu war es von Bedeutung, daß der Landtag durch die Adreßdebatten, über die schwebenden Prinzipienfragen — der Anschlußfrage mit dem Erfurter Reichstag, wozu jetzt noch das

